

Satzung des Großenhainer Fitnessclub e.V.

1. Name, Sitz des Vereins

Der am 20.12.1991 gegründete Verein führt den Namen „Großenhainer Fitnessclub e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Großenhain und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden (VR 12468) eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Er ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Kreissportbundes Riesa - Großenhain. Der Großenhainer Fitnessclub e. V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sinn des Großenhainer Fitnessclub e.V. (GFC) ist die Förderung des Sports, unabhängig von Weltanschauung, Rassenzugehörigkeit und Staatsbürgerschaft. Er ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, die in diesen Bereichen ihre Freizeit sinnvoll gestalten wollen oder nach sportlichen Leistungen streben.

Der GFC tritt für die Mitarbeit bei der Erhaltung der bestehenden Sportanlagen- und einrichtungen ein. Der GFC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wobei die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Großenhainer Fitnessclub e.V. ist Rechtsnachfolger der Abteilung Gewichtheben, Fitness, Kraftsport des Großenhainer Sportvereins und wird die Tradition der Sportarten im Territorium Großenhain fortführen, pflegen und fördern.

3. Mitgliedschaft

Die persönliche Mitgliedschaft im Verein erlangt jeder Bürger unabhängig vom Alter und Geschlecht, der die bestehende gültige Satzung anerkennt.

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist möglich, während der Probezeit bzw. bei vorherigen vereinsschädigenden Handlungen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) *Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Oktober und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam.* Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

4. Beiträge und Dienstleistungen

1. Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitglieder-Versammlung festgesetzt.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei. Sie haben die gleichen Rechte wie Ordentliche Mitglieder.
3. Die Beitragszahlung erfolgt für jedes Mitglied über Einzugsermächtigung.

5. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht:

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen.
2. die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, zu benutzen.
3. jedes Mitglied kann eine Mitgliederversammlung beantragen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als verbindlich zu betrachten.
2. zur Kameradschaft, gegenseitigen Rücksichtnahme und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins persönlich aktiv mitzuwirken.
3. einmal im Jahr an Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen der Vereinssportgeräte und des Vereinsobjektes teilzunehmen oder eine einmalige Umlage gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

7. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten durch *Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins* sowie auf dem Vereinsaushang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
Eine Sondermitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 40% der erwachsenen Mitglieder beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Festlegung von Ehrenmitgliedern.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge können gestellt werden:

- von jedem Mitglied über 16 Jahre oder
- vom Vorstand.

Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vorher beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, zu unterschreiben.

8. Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Mitglieder ab 18 Jahre.

Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste teilnehmen.

9. Vergütung der Tätigkeit für den Verein

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) *Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
- 2) *Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.*
- 3) *Die Entscheidung einer Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
- 4) *Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.*
- 5) *Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.*

10. Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Sportwart
6. Jugendleiter
7. Lehrwart

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

- c) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Aufgabenverteilungsplan (Funktionsplan) festgelegt.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.

11. Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

12. Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereines verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen (Sportgeräte) des Vereins schädigen:

1. Verwarnung
2. Bußgeld (die Höhe wird in der Geschäftsordnung festgelegt)
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
4. Ausschluss gemäß § 3 Ziffer 2 der Satzung

13. Rechtsgrundlage

Der Verein erkennt die Satzung des Landessportbundes Sachsen und des Kreissportbundes Riesa - Großenhain an. Er wird vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Jeweils 2 der 3 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die oben genannten Personen müssen immer den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

14. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

15. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt, die es unmittelbar und unausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.